

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 13 (1966)  
**Heft:** 6

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

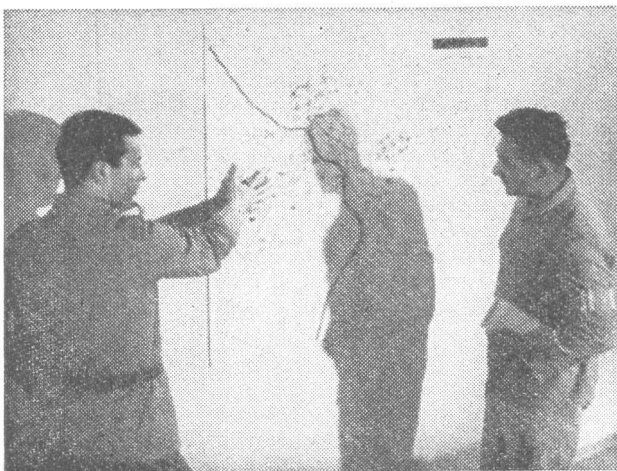
Schutz von Heim und Familie wirken können, etwas von der Feuerbekämpfung und der Ersten Hilfe wissen und praktisch beherrschen müssen. Für manchen Wehrmann dürfte es aber verlockend sein, die in verschiedenen Waffengattungen und Gradstufen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem der Dienstzweige der örtlichen Zivilschutzorganisation einsetzen zu können. Angehörige der Uebermittlungstruppen werden eine Fülle wichtiger Aufgaben im Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst finden. Wehrmänner, die aus den Genie- oder Luftschutztruppen kommen, wie auch die Grenadiere, sind willkommen bei den Kriegsfuerwehren oder im Technischen Dienst.

Die kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen geben gerne Auskunft über die verschiedenen Möglichkeiten der Einteilung im Zivilschutz, wie auch über den Zeitbedarf, der in den Dienstzweigen und Chargen für die Ausbildung aufgewendet werden muss. Wer sich für eine bestimmte Aufgabe interessiert, tut gut daran, sich rechtzeitig zu melden und nicht abzuwarten, bis er ein Aufgebot erhält. Die nach dem Gesetz festgelegte Versetzung der ehemaligen Wehrmänner in den Zivilschutz darf keinesfalls als eine Herabwürdigung betrachtet werden. Diese Aufgabe ist im Rahmen der totalen Landesverteidigung, in der heute die Armee nur noch einen der vier Pfeiler bildet, nicht weniger wichtig als der Dienst mit der Waffe und Uniform. Erst ein kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz gibt dem Einsatz an der militärischen Abwehrfront einen Sinn, muss doch der Wehrmann das sichere Bewusstsein haben, dass seine Lieben, sein Heim und sein Arbeitsplatz nicht schutzlos einem Gegner ausgeliefert sind.

Der auf Ende 1965 zurückgetretene Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Robert Frick, hat die Bedeutung des Zivilschutzes für unsere totale Abwehrbereitschaft richtig erkannt und hat in einem Artikel zum Problem «Wehrmann und Zivilschutz» abschliessend folgendes geschrieben: «Wehrmann und Zivilschutz sind heute eine Interessengemeinschaft geworden. Die Einteilung und der Einsatz in der zivilen Landesverteidigung sind nicht weniger wert als der Dienst in der Armee. Der Wehrmann hat jenen mit Achtung und Dankbarkeit gegenüberzutreten, die ihm die Erfüllung seiner militärischen Aufgabe erleichtern und die Gewissheit geben, dass für seine Lieben zu Hause, für Heim und Arbeitsplatz alle erdenklichen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Das ist die schöne und dankbare Aufgabe des Zivilschutzes.»



Luftschutztruppen im Einsatz.



Der Ortschef gibt seine Befehle auf dem KP auf Grund der Schadenlage.

## Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz findet am

**Samstag, den 18. März 1967  
in Lenzburg statt**

Der Beginn ist auf 10 Uhr mit einem aktuellen Referat zu Zivilschutzfragen vorgesehen. Der Zentralvorstand tagt Freitag, den 17. März, am späteren Nachmittag und am Abend. Wir bitten die Sektionen und alle Interessierten von dieser Voranzeige Kenntnis zu nehmen und diesen Tag zu reservieren.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

# SBZ 1967